

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 122.

Mittwoch, 27. Mai

1908.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.
Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich.
Einzeln Nummern 10 Pf. — Erscheint: Samstag nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile 11 Schrift der 5mal gespalt. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift ob. deren Raum auf 5mal gesp. Textseite im amtl. Zeile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingefant) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Des Himmelfahrtstages wegen erscheint die nächste Nummer des Dresdner Journals Freitag, den 29. Mai, nachmittags.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 27. Mai. Se. Majestät der König traf von Wachwitz heute vormittag im Residenzschloß ein und empfing um 11 Uhr die Departementschefs der Königl. Hofstaaten zum Rapport. Gegen Mittag besuchte Se. Majestät die Gemw. ausstellung im Zoologischen Garten und lehrte sodann nach Villa Wachwitz zurück.

Heute nachmittag 1/2 6 Uhr findet bei Sr. Majestät dem Könige im Schloße zu Pillnitz eine größere Tafel statt, zu der von der in Dresden tagenden Konferenz der Vorstände der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und verwandter Organisationen eine große Anzahl Delegierter u. mit Einladungen ausgezeichnet worden sind.

Zu dieser Tafel, an der auch Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg teilnimmt, sind weiter Einladungen an die Herren Staatsminister, sowie an einige Herren aus der Umgebung von Pillnitz ergangen.

Dem Gärten wird zur Fahrt nach Pillnitz und zurück ein Sonderdampfschiff gestellt.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Öffentliche Spruchung des Königl. Landesversicherungsamts vom 23. Mai. Alfred Schmittal in Roschwitz hat sich im Betriebe des Ritterguts Bobelwitz durch einen Holzsplitter das rechte Auge verletzt. Sein Anspruch auf Unfallentschädigung ist von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zurückgewiesen worden, weil nachteilige, länger als 12 Wochen anhaltende Folgen des Unfalls nicht vorhanden seien. Er behauptet aber, daß er auf dem verletzten Auge infolge des Unfalls nichts mehr sehen könne. Seine Berufung hat das Schiedsgericht zurückgewiesen, nachdem der vernommene Augenarzt ebenso wie der von der Berufsgenossenschaft gehörte ärztliche Sachverständige erklärt hatte, daß die Sehfähigkeit des getroffenen Auges nicht gestört sei. Sein Rekurs wurde verworfen.

Henriette Auguste Schönfelder in Müßbau hat sich durch einen Stich mit einer Schere in den Mittelfinger der rechten Hand eine Blutvergiftung zugezogen und dadurch den rechten Arm bis zur Mitte des Oberarms verloren. Infolge des Unfalls leidet sie außerdem an starker Blutarumt und großer Herzschwäche, die sie erwerbsunfähig machen. Sie bezieht deshalb von der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft die volle Unfallrente in Höhe von 401 M. 23 Pf., das sind 66% Prozent ihres Jahresarbeitsverdienstes. Die Schönfelder verlangt aber 100 Prozent ihres Jahresarbeitsverdienstes. Ihre Berufung ist vom Schiedsgericht zurückgewiesen worden, weil die Klägerin zwar erwerbsunfähig, aber nicht hilflos im Sinne der Unfallversicherungsgesetze sei. Auf ihrem Rekurs hat das Landesversicherungsamt noch Beweis erhoben lassen, dessen Ergebnis die Annahme des Schiedsgerichts bestätigt hat. Das Rechtsmittel wurde verworfen, weil die Voraussetzungen fehlten, unter welchen die Rente in der Höhe des vollen Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren ist.

Der Weber Karl Friedrich Drommer in Meerane behauptet, am 4. Juli 1905 in einer dortigen Beherei mit dem Schlagarm eines Wehrschußes einen heftigen Schlag an seine linke Stirnseite erhalten zu haben, der eine Wundwunde und einen Aderbruch verursachte. Er ließ sich damals ärztlich behandeln ohne seine Arbeit aussetzen zu können. Anfang 1906 haben sich Schwindelgefühle, Schläfern und Schweißausbrüche vor ihm zeigen, Schwäche im Kopfe und in allen Gliedern gezeigt. Im April 1907 hat er die Arbeit zeitweilig und im August endgültig niedergelegt. Erst im September 1907 hat er von der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft Entschädigung verlangt. Die Berufsgenossenschaft hat diese abgelehnt, weil nach ärztlichem Anspruche ein ursächlicher Zusammenhang des Betriebsunfalls mit dem jetzigen Krankheitszustande des Klägers nicht anzunehmen und überdies der Anspruch verjährt sei. Drommers Berufung hat das Schiedsgericht zurückgewiesen, weil der Anspruch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren geltend gemacht worden sei. Zur Begründung seines hiergegen eingewendeten Rekurses hat er geltend gemacht, daß er von seinem Unfälle sofort zwei Betriebsbeamten Mitteilung gemacht habe, und daß es deren Bericht über ihn, wenn sie den Unfall nicht weiter gemeldet hätten. Das Rechtsmittel wurde verworfen. Die Auffassung des Klägers, daß ihm die Unterlassung der Geltendmachung seines Anspruchs nicht zur Last falle, sei unrichtig. Er verwehrt dabei die ihm nach dem Unfallversicherungsgesetze obliegende Pflicht der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs bei der Berufsgenossenschaft mit der davon unabhängigen Pflicht des Betriebsunternehmers, den Unfall anzumelden. Die Anzeiger des Unternehmens würde, selbst wenn sie erfolgt wäre, für sich den Anspruch des Klägers nicht genährt und ihn der Pflicht nicht überhoben haben, seinerseits den Entschädigungsanspruch anzumelden, sofern dieser nicht von Amts wegen festgestellt wurde. Übrigens fehle auch jeder Anhalt dafür, daß die Krankheitserscheinungen auf den Unfall zurückzuführen seien.

Der als Wagenführer bei der Sächsischen Staatsbahnen angestellte Albin Köhler in Zwönitz ist am 8. November 1906 auf dem Bahnhof in Wetz., während er auf dem Treppentritt eines einlaufenden Güterzugs stand, mit dem Kopfe an einen Lichtmast und zog sich dabei eine kleine Wunde der Kopfhaut zwischen linkem Ohr und linker Schläfe zu, die bis zum 13. desselben Monats geheilt

war. Etwa 3 Wochen später, am 2. Dezember, erkrankte er an einer Lungenentzündung, der er wenige Tage nachher erlegen ist. Seine Witwe beanprucht für sich und ihre Kinder Hinterbliebenenrente, indem sie geltend macht, der Tod sei die Ursache des Unfalls gewesen. Ihr Mann habe nach dem Unfall über heftige Schmerzen in Kopf, Brust und Rücken gelitten, plötzliche Veränderungen und nervöse Störungen gezeigt. Die Ausschreibungsbehörde und das Schiedsgericht haben die Ansprüche der Hinterbliebenen abgewiesen, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode Köhlers nicht anzunehmen sei. Auf den Rekurs der Hinterbliebenen hat das Landesversicherungsamt noch Beweis erhoben, insbesondere auch noch ein ärztliches Gutachten eingeholt. Das Rechtsmittel wurde verworfen, da von einem Zusammenhang zwischen der Lungenentzündung Köhlers und dem Unfall nach den ärztlichen Gutachten und den Ergebnissen des Beugendeweises keine Rede sein könne.

Franz Jaeschel in Georgsmünde, Ernst Natusch in Wallenfisch und Alara Emilie verheh. Klantzig in Neudorf klagen darüber, daß ihre Unfallrenten von der betreffenden Berufsgenossenschaft beziehentlich dem Schiedsgericht nach Befristung der erwerbsfähigen Unfallrenten eingestellt worden sind. Ihre hiergegen gerichteten Rechtsmittel blieben erfolglos.

Teilweisen Erfolg hatten die Rekurse Otto Alwin Rahms in Plauen und der Johanne Alwine gesch. Spengler in Worf, die mit der Abminderung ihrer früher festgesetzten Unfallrenten nicht einverstanden waren. Ein gleiches Rechtsmittel des Gutsbesizers Ernst Hermann Hofmann in Cosch. blieb unberührt.

Dem Wagnerschleifer Friedrich Eduard Richter in Dresden, dem wegen eines im Betriebe der sächsischen Staatsbahnen erlittenen Unfalls eine Zeitlang die Sollrente gewährt worden ist, wurde unter Aufhebung des die Rente einstellenden Bescheides der Ausschreibungsbehörde und des Schiedsgerichtlichen Urteils noch eine Teilrente zugesprochen, weil die erwerbsfähigen Unfallrenten noch nicht völlig befristet waren.

Die Entscheidung über den Rekurs des Kupferhüttenbesizers Karl Robert Schubert in Meerane, dessen Entschädigungsanspruch von den Vorinstanzen abgewiesen worden ist, wurde behufs Anstellung weiterer Erörterungen aufgeschoben.

Die übrigen Streitfälle wurden ohne vorgängige öffentlich mündliche Verhandlung erledigt.

Vor der Spruchung stand eine Verwaltungsfrage, in der über eine große Anzahl Beschwerden von Betriebsunternehmern gegen berufsgenossenschaftliche Strafverfügungen wegen Übertretung von Unfallversicherungsverordnungen verhandelt wurde. Den Vorsitz hatte Hr. Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Kroll.

Deutsches Reich.

Über eine angebliche Dotation an Se. Majestät den Kaiser.

Die „Nordd. Allg. Zeitung“ schreibt: „Ein hiesiges Mittagsblatt behauptet, es sei beabsichtigt, dem Kaiser im Herbst eine Reichsdotation von zehn bis zwölf Millionen Mark zuzuwenden.“ Dem zu erwartenden Dementi gegenüber erklärt das Blatt im voraus, es werde sich dadurch nicht ansprechen lassen; es gebe Situationen, in denen dementiert werden müsse, auch wenn die Nachricht wahr sei. Wir lassen dahingestellt, ob solche Situationen eintreten können. Im vorliegenden Falle liegen die Dinge jedenfalls so, daß die Meldung mit aller Bestimmtheit für unwahr erklärt werden kann. Der Reichstag wird sich nicht mit einer Dotation für Se. Majestät den Kaiser zu befassen haben. Damit erledigt sich auch die Annahme, daß der Blockpolitik durch dieses Gerücht Verlegenheiten bereitet werden.“

* Die in Berlin am 25. Mai ausgegebene Nr. 26 des Reichs-Befehlsblatts enthält: Gesetz vom 18. Mai 1908, betreffend die Befähigung von Hilfsmittellidern im Kaiserl. Patentamt; Gesetz vom 19. Mai 1908, betreffend Änderungen im Münzwesen, sowie Verordnung vom 14. Mai 1908 zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

Ausland.

Österreich.

Wien, 26. Mai. Abgeordnetenhause. Der Eisenbahnminister legte dem Gesandtschaftsrat betreffend die Verstaatlichung der böhmischen Nordbahn vor. Abg. Lewicki (Ruthene) begründete eingehend einen Dringlichkeitsantrag wegen des an dem russischen Bauern Rahanes angeblich aus politischen Motiven durch Gendarmen verübten Mordes. Der Antrag wurde dem Wehrausschusse überwiesen. Hierauf trat das Haus in die Verhandlung über den Dringlichkeitsantrag Steinmachers betreffend die sofortige zweite Lesung des Budgets für 1908 ein. Abg. Wassilko erklärte, die Ruthenen würden gegen die Dringlichkeit sowie gegen das Budget aus Rücksichten gegen die Regierung stimmen. Abg. Graf Sternberg betonte die Pflicht aller patriotischen Parteien, sich um die Regierung zu scharen, um die Invalidenversicherung für alle Schichten der Bevölkerung herbeizuführen, und die Regierung im Kampfe gegen die sozialdemokratischen Umtriebe zu unterstützen im Interesse der Befestigung der parlamentarischen Verhältnisse und einer glücklichen Zukunft des Reichs. Abg. Vernekerer er-

klärte, die Sozialdemokraten seien für die Dringlichkeit des Antrags, nicht um der Regierung gefällig zu sein, sondern um dem Parlamente das wichtigste Recht der Kontrolle der Staatsverwaltung zu sichern. Die Dringlichkeit wurde mit überwiegender Majorität angenommen, worauf die Generaldebatte begann.

(Verf. Tagebl.) Innsbruck, 26. Mai. Nachts kam es in der Maria Theresienstraße zu großen Demonstrationen freisinniger Studenten, weil katholische Verbindungsstudien mit Campions umherzogen. Die katholischen Studenten stürzten in einen Gasthof, vor dem sich eine große Menge ansammelte. Die Wache zersprengte die Demonstranten und nahm mehrere Verhaftungen vor.

Italien.

(B. T. B.)

Rom, 26. Mai. In der Deputiertenkammer erklärte der Unterstaatssekretär des Äußern Pompili auf eine Anfrage Ballis, ob der Protest der Türkei die Zurückziehung der fremden Truppen aus Areta verzögern könne, daß die Möglichkeit einer solchen Zurückziehung schon im Jahre 1906 in der Note der Schutzmächte vorgezogen sei. Sie sei dort von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, die sich inzwischen erfüllt hätten. Die Zurückziehung der Truppen ändere ebenso wenig am politischen Status quo der Insel, wie an den Verpflichtungen der Mächte gegenüber der Türkei. Da die innere Ruhe der Insel feststehe, und die Sicherheit des muslimischen Bevölkerungselements gewährleistet sei, so würden die fremden Truppen unter vollkommener Abereinbarung der vier beteiligten Mächte und auf den Vorschlag des Oberkommandos hin nacheinander im Laufe eines Jahres, vom Abgang des ersten Detachements an gerechnet, aus Areta zurückgezogen werden.

England.

(B. T. B.)

London, 26. Mai. In der heutigen Sitzung des Unterhauses fragte O'Grady (Arbeiterpartei) den Premierminister Aquith, ob angesichts der gegenwärtigen Beziehungen zwischen der russischen Regierung und den Mitgliedern der ersten Duma die englische Regierung Schritte unternehmen wolle, damit die geplante Zusammenkunft zwischen den Herrschern beider Länder unterbleibe. Aquith antwortete mit dem Hinweis, daß der König den Besuch noch nicht erwirbt habe, den der Kaiser von Rußland nach seiner Thronbesteigung dem englischen Hofe abgestattet habe, und daß zugleich der König dem russischen Hofe aus Anlaß seines eigenen Regierungsantritts den üblichen Besuch noch schuldig sei, den er den Herrschern und Staatsoberhäuptern aller anderen Staaten Europas bereits abgestattet habe. Aberdies hätten der König und die Königin seit sieben Jahren nicht Gelegenheit gehabt, ihren Reffen und ihre Rechte zu sehen. Der Minister schloß seine Rede mit der Bemerkung, daß die auswärtigen Beziehungen der beiden Länder durch diesen Besuch nur gewinnen könnten, und daß die inneren in feiner Weise davon berührt würden. O'Grady erwiderte auf die Rede des Ministers, indem er zunächst darauf hinwies, daß England seit jeher in den Augen Europas als der Hort repräsentativer Institutionen gegolten habe, und indem er sodann dem Minister die Frage vorlegte, ob es ihm bekannt sei, daß hundert Mitglieder der ersten Duma und fünfzig der zweiten wie gemeine Verbrecher behandelt worden seien, in Sibirien oder in Gefängnissen schmachteten oder ein Gerichtsverfahren erwarteten, das wahrscheinlich niemals stattfinden werde. Der Redner fragte ferner, ob es dem Minister bekannt sei, daß in Rußland noch immer amtliche und nichtamtliche Morde ungehindert blieben, daß die Urheber solcher Taten vom Zaren befördert worden seien, und daß Personen, die man im Verdacht habe, der Regierung untreulich gegenüberzustehen, auf geheimnisvolle Weise verschwinden — mitten aus ihrem Freundeskreise oder mitten aus ihrer Arbeit (Beifall). O'Grady schloß seine Anfrage mit der Aufforderung, daß die Volksvertreter dem Könige nahelegen möchten, den Besuch von Rußland offiziell und repräsentativen Charakters zu entfallen. Premierminister Aquith gab seinem Bedauern Ausdruck, daß in der Form von Fragestellungen die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates zur Sprache gebracht worden seien, gleichgültig, um welchen Staat es sich dabei handle. Er glaube, die Gründe gemüßsam dargelegt zu haben, die allein dieser Reise zugrunde lägen. (Beifall.) Wenn O'Grady ferner gefragt habe, ob dieser Besuch seines repräsentativen Charakters entfallen werden könne und ob sich der Regierung ein Präzedenzfall nicht in der Tatsache biete, daß England seine Verbindung mit Serbien aus Gründen gelöst habe, die im Vergleich mit den jetzigen Vorgängen in Rußland als geringfügig erscheinen müßten, so habe er, schloß der Premierminister, darauf zu erwidern, daß er eine Analogie zwischen diesen beiden Fällen nicht zu finden vermöge. Ward (Arbeiterpartei) fragte an, ob Aquith die Gefahren bedacht habe, die dem Staatsoberhaupt aus den gegenwärtigen Verhältnissen in Rußland erwachsen könnten. Eine Antwort wurde hierauf nicht gegeben. O'Grady kündigte einen Vertagungsantrag an, um die Aufmerksamkeit auf die Haltung der Regierung zu lenken, die den König in der Absicht bestärke, dem Kaiser von Rußland einen offiziellen Besuch abzustatten. Der Sprecher ließ jedoch diesen Antrag nicht zu mit der Begründung,